

5. Juli 1884.

Begehrte:

I. Einiges Gasmaschen Bescheid Junge, in Pfaffen, der  
muss das Jun. Ges. Dage, in Linn, im Konsipien des Pen  
einmangobspflasse vom 13. Okt. 1883, Letz. fastsatzung  
des Massenzinses für das Massenzins des Indgen,  
wird nicht mehr haben.

II. Stillstellung von Anfallten unter Rückstellung  
des Reg. Anfallten und von die Anfallten des öffentl.  
dieser Anfallten unter Rückstellung des Anfallten.

Nr. 1245.

Jun. Domb, Linn, Junge,  
Anfallten, Anfallten.

Zu Person des Jun. Domb, von der Linn,  
Anfallten - Anfallten,

Letz. Anfallten Anfallten Anfallten  
des Anfallten Anfallten,

hat sich ergeben:

A. Die Anfallten von D. Junge d. G. hat die  
Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten  
die Anfallten Anfallten Anfallten, in Anfallten, im  
Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten.

Diese Anfallten ist am 9. Junge 1884 von der für  
Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten  
Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten.

Der Anfallten hat die Anfallten mit Anfallten von G. Anfallten  
d. G. die Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten,  
ist also die Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten  
von G. Anfallten a. c. mit Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten  
Anfallten, der Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten Anfallten.





5. Juli 1884.

57

1246.

Zusammen auf die Proclibition der fallen überigens  
wohlformale Anträge nicht anzunehmen, weil für  
den Staatsverwalterschaften noch nicht eingereicht  
sind dieselben sind.

Es kommt in Betracht:

Die ausliegenden Anträge sind vorzubereiten & mit  
den Behörden, wie insbesondere dem Staatsanwalt,  
sowie dem Staatsverwaltschaft, einmütig nicht be-  
gründet.

Demnach hat das Regierungsrath  
auf den Antrag des Justiz- & Polizeidirektionen,  
Anschließen:

- I. Bei den Anträgen obigen Inhalts.
- II. Umzug des Staats in Lössen.
- III. Willkürliche von fremden Ländern & von den Staatsver-  
waltschaft unter Berücksichtigung der Behörden.

N<sup>o</sup> 1246.

Einbringung n. findal  
Länder in Gullikow, Lössen,  
von Lössen

Mit dem Justiz- & Polizeidirektionen genehmigt  
hingegen vom 14. Juni stellt das Gemeinderath Gullikow  
gegründet auf § 316 des gemeinverfassungsmäßigen Gesetzbuches  
des Gesetz, das für das am 9. August 1878 in dem Ge-  
meinde Gullikow eingeführt sind. Von dem Herrn  
Gemeinderath Gullikow wird verlangt werden für die Lössen  
Lössen. Bislang nicht jeder mittelst werden können, die  
gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden müssen.

Das Regierungsrath,

noch für die Antrag des Justiz- & Polizeidirektionen des Sta.